

Faunistischer Fachbeitrag

zu dem Bodenabbauvorhaben Beeken

Gemeinde Hatten

Landkreis Oldenburg

Vorhabenträger:
Joh. Beeken
GmbH & Co.KG
Sandwitten 11 in 26219 Bösel

Lutz, im September 2021

ÖKOPLAN	Diplom-Biologe Johannes-Georg Fels 26219 Bösel/Lutz An der Vehne 1	Tel.: 04494 / 921119 Fax: 04494 / 921118 oekoplan@ewe.net
----------------	---	--

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Belange des Artenschutzes	2
3	Untersuchungsraum	4
4	Untersuchungsmethoden	4
5	Ergebnisse und Bewertung	5
5.1	Übersicht Bestand Brutvögel.....	5
5.2	Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet	9
5.2.1	Methodische Hinweise	9
5.2.2	Bewertung Vogelbrutgebiet.....	9
6	Eingriffsbewertung und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
6.1	Eingriffsbewertung.....	10
6.2	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	11
6.2.1	Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	12
6.2.2	Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	13
6.2.3	Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	14
7	Hinweise zu Vermeidung und Verminderung sowie Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen	15
8	Zusammenfassung.....	16
9	Literatur	17

Karten

Karte 2: Ausgewählte Brutvögel des Untersuchungsgebietes 2021

1 Anlass und Aufgabenstellung

In dem nördlichen Gemeindegebiet von Hatten (Landkreis Oldenburg) ist an der Hatter Landstraße (L872) ein Bodenabbau geplant. Nach den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg sind für dieses Planungsvorhaben die Umwelt- und Naturschutzbelange für die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel darzustellen und in Hinsicht auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Unter den Vögeln befindet sich eine Reihe von gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten, während alle übrigen europäischen Vogelarten als besonders geschützt gelten. Je nach Alter, Strukturierung und Nutzung können sich in den unterschiedlichsten Biotopen für Vögel Lebensstätten, wie z. B. Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rasthabitate, entwickeln, die im Fall einer Überplanung artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind. Für das vorliegende Planungsvorhaben war nicht grundsätzlich von vornherein auszuschließen, dass die Planfläche und deren nähere Umgebung eine wichtige Funktion für die Brutvögel aufweisen. Im Rahmen dieses Fachbeitrages wird die von dem Vorhaben betroffene Fläche einschließlich der angrenzenden Bereiche als Lebensraum für Brutvögel dargestellt und auf der Basis der Untersuchungsergebnisse werden die potenziellen Beeinträchtigungen für diese Tiergruppe unter artenschutzrechtlichen Aspekten hinsichtlich des geplanten Vorhabens prognostiziert.

2 Belange des Artenschutzes

Für die Überprüfung der mit dem geplanten Bodenabbau verbundenen Auswirkungen auf die Arten der hier zu betrachtenden Brutvögel ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5: 1Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

3Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Bereich des Bodenabbauvorhabens werden in Kap. 6.2 behandelt.

3 Untersuchungsraum

Der geplante Sandabbau befindet sich im Norden der Gemeinde Hatten bei Tabkenburg auf der Westseite der Hatter Landstraße (L872). Die potenzielle Abbaufäche reicht im Westen bis zum Piepersweg und wird im Süden vom Mühlenweg begrenzt, beide Verkehrswege werden abschnittsweise von Alleen, Hecken oder Baumreihen begleitet; die nördliche Grenze bildet eine Feldhecke. Die Planfläche wird in erster Linie von intensiv genutzten Ackerflächen sowie einzelnen Gehölzreihen eingenommen. Der für die Bearbeitung der Fauna zugrunde gelegte erweiterte Untersuchungsraum umfasst neben der Planfläche auch sämtliche angrenzenden Bereiche mit einer Untersuchungstiefe von im Norden, Süden und Westen ca. 250-300 m, östlich der Hatter Landstraße schließt er einen Korridor von etwa 100 m ein. Er beträgt damit insgesamt ca. 100 ha mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 1.100 m und einer Ost-West-Ausdehnung von ca. 900 m. Er umfasst in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen (Äcker, Grünland, Baumschulflächen) mit eingestreuten Feldhecken sowie am Mühlenweg und an der Hatter Landstraße Gehöfte mit Hofgehölzen, Wohnhäuser und Siedlungsgehölze. Mit Ausnahme einzelner regelmäßig trockenfallender Entwässerungsgräben und einem kleinen Teich auf einem Privatgelände an der Hatter Landstraße sind keine weiteren Gewässer vorhanden.

4 Untersuchungsmethoden

Die Kartierung der Brutvögel wurde von Mitte März bis Anfang Juli 2021 im Verlauf von acht Ganzflächenbegehungen durchgeführt (16.03., 31.03., 14.04., 28.04., 17.05., 30.05., 11.06. und 02.07.2021). Die Bestandsaufnahmen erfolgten nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005), wobei alle relevanten territorialen Verhaltensweisen der Vögel registriert und in Form sog. „Papierreviere“ kartographisch festgehalten wurden. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde für ausgewählte Zeiger-/Charakterarten auf der Grundlage eines Vergleichs der reale Brutbestand ermittelt. Für häufige und verbreitete Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise, erfolgten halbquantitative Abschätzungen der in den Gehölzen vertretenen Vogelpaare. Der etwaige Nachweis von Eulen, wurde bei Verwendung einer Klangattrappe jeweils in der ersten Nachthälfte an den beiden zuerst genannten Terminen durchgeführt. Für die Einstufung als Brutvogel liegen in allen Fällen die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen unberücksichtigt bleiben. Für 20 ausgewählte Brutvogelarten (Nicht-Singvögel et Singvögel) wurde die Lage von deren Revieren in einer Verbreitungskarte zusammengestellt.

5 Ergebnisse und Bewertung

5.1 Übersicht Bestand Brutvögel

Von den 248 aktuell in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. GEDEON et al. 2014) wurden im Untersuchungsgebiet 43 Arten nachgewiesen. Dies entspricht 21,7 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015). Nach Kenntnis des Verf. dürften sämtliche 43 Vogelarten im Untersuchungsraum bodenständig sein und dort in der Mehrzahl regelmäßig brüten. Dass diese Spezies dem festen Artenbestand des Landkreises Oldenburg angehören, ist u. a. durch die Dokumentation von KRÜGER et al. (2014) belegt.

In Tabelle 1 sind die Brutvögel des Untersuchungsgebietes unter Angabe ihrer Häufigkeit, Gefährdung und des Schutzstatus aufgelistet. Insgesamt kommen sieben Nicht-Singvogelspezies (Nonpasseres) (zzgl. dem Jagdfasan (*Phasianus colchicus*) als Neozoon) und 36 Singvogelarten (Passeres) vor. Dieses Verhältnis, wonach die Singvögel gegenüber den Nicht-Singvögeln deutlich überwiegen, ist nicht ungewöhnlich angesichts der Tatsache, dass die Passeriformes 66 % aller rezenten Landvögel stellen (BEZZEL 1982) und eine Vielzahl der Nonpasseriformes auf große störungsarme Lebensräume angewiesen ist.

Tabelle 1: Liste der 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: Σ Brutpaare (BP) bzw. Hk.-(Häufigkeits-)Klasse: Absolute Zahl der Brut-/Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1-2 Brutpaare (BP), II = 3-5, III = 6-12, IV = >12 BP bedeuten. Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020); Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV.

BRUTVÖGEL [AVES]	Σ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	1	a	/	/	/	§
Rebhuhn, <i>Perdix perdix</i>	1	a	2	2	2	§
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>	1	b	V	V	/	§§
Hohltaube, <i>Columba oenas</i>	I	b/G	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	IV	b	/	/	/	§
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	1	b	/	/	/	§§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	II	b	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>	I	b	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	II	b	/	/	/	§
Dohle, <i>Coloeus monedula</i>	I	b/G	/	/	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	III	b	/	/	/	§
Blaumeise, <i>Cyanistes caeruleus</i>	IV	b	/	/	/	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	IV	b	/	/	/	§
Sumpfmehse, <i>Poecile palustris</i>	2	b	/	/	/	§
Feldlerche, <i>Alauda arvensis</i>	1	a	3	3	3	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caedatus</i>	I	b	/	/	/	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>	II	a	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	IV	a	/	/	/	§
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	1	b	V	V	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	III	b	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	6	b	V	V	/	§

BRUTVÖGEL [AVES]	∑ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	II	b	/	/	/	§
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	16	b	/	/	/	§
Sommergoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>	I	b	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	1	b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>	7	b	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	IV	a	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	15	b	3	3	3	§
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	3	b	/	/	/	§
Amsel, <i>Turdus merula</i>	IV	b	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	III	b	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	2	b/G	3	3	V	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>	1	b	3	3	3	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	IV	a	/	/	/	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	10	b	V	V	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	III	b	/	/	/	§
Schafstelze, <i>Motacilla flava</i>	1	a	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	II	a/G	/	/	/	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	IV	b	/	/	/	§
Grünfink, <i>Chloris chloris</i>	II	b	/	/	/	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	1	b	V	V	/	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>	2	a	3	3	3	§
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	5	a	V	V	/	§
∑ 43 spp. exkl. Neozoen						

Erwartungsgemäß kommen im Untersuchungsraum Arten aus den verschiedensten Vogelfamilien vor, von denen Drosseln, Meisen, Grasmücken, Finken und Krähen zahlenmäßig am stärksten vertreten sind. Neben Arten von geschlossenen Lebensräumen finden sich einzelne Brutvögel des Offenlandes sowie solche, die sowohl geschlossene als auch halboffene Lebensräume besiedeln. Unter den fakultativen Gebäudebrütern wurden Bachstelze, Dohle, Grauschnäpper und Hohltaube nachgewiesen. Obligatorisch in bzw. an Gebäuden siedelnden Spezies, wie z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*), kommen ebenso wie Eulen nicht vor.

Das ermittelte Vogelartenspektrum des Untersuchungsraumes setzt sich einerseits aus sog. Allerweltsarten (Ubiquisten) zusammen, andererseits wird die Ornis des Untersuchungsraumes von einer gewissen Zahl an Arten gebildet, die auf spezielle Brutbiotope angewiesen sind. Das Gros der nachgewiesenen Vogelarten weist eine große ökologische Valenz in der Besiedlung der verschiedenen Habitate auf. Zu diesen zählen Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Zilpzalp und diverse andere, die überwiegend die Gehölzbiotope des Untersuchungsraumes besiedeln. Zu den Lebensraumspezialisten, die sich durch eine starke Bindung oder durch einen hohen Treuegrad an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnen (FLADE 1994), gehören Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze aus der ökologischen Gilde der Feldvögel sowie mit z. B. Dorngrasmücke und Goldammer einige Vertreter halboffener Landschaftsräume. Unter den Gehölzbrütern befinden sich ebenfalls mehrere stenöke Spezies, die besondere Ansprüche an die Qualität ihrer Lebensräume stellen. Zu nennen sind hier in erster Linie Höhlenbrüter, wie Bunt- und Grünspecht, gleichermaßen in Höhlen brütende Singvögel, wie z. B. Gartenrotschwanz, Sumpfmehle und Trauerschnäpper, sowie die Stammkletterer Gartenbaumläufer und Kleiber. Demgegenüber sind

Wasservogelarten mit Ausnahme der ökologisch anspruchslosen Stockente aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht vertreten.

60,5 % (N = 26) der 43 Brutvogelarten bilden im Untersuchungsgebiet kleine Bestände von bis zu maximal fünf Brutpaaren (Häufigkeitsklassen I und II, vgl. Tabelle 1), von denen 18 Spezies (41,9 %) mit nur einem oder zwei Revierpaaren vertreten sind. Sieben (16,2 %) der 43 Brutvogelarten kommen mit mittleren Populationen (Häufigkeitsklasse III) vor und zehn Arten (23,3 %) sind mit mehr als zwölf Brutpaaren repräsentiert. Kommen in den unteren Häufigkeitsklassen vor allen Dingen stenotope Vertreter wie Bluthänfling, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünspecht, Rebhuhn, Turmfalke und diverse andere vor, gehören zu der letztgenannten Kategorie in erster Linie die eingangs erwähnten Ubiquisten. Mit Gartenrotschwanz und Star als Höhlenbrüter sowie Dorngrasmücke als Kennart des Halboffenlandes zählen auch stenotope Spezies zu den häufigeren Arten des Untersuchungsraumes.

Bei differenzierter Betrachtung des Untersuchungsgebietes fällt das Besiedlungspotenzial mit Brutvögeln unterschiedlich hoch aus. Allgemein zeichnet sich eine Konzentration von Nachweisen in den Hecken und den sonstigen von Gehölzen geprägten Bereichen ab. Zu den dort verbreiteten Arten zählen beispielsweise Höhlen- und Nischenbrüter, wie z. B. Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Star. Weitere Gehölzbrüter sind z. B. auch Gartengrasmücke und Gelbspötter, welche Strauchgehölze für die Anlage ihrer Nester bevorzugen. Mit dem Turmfalken befindet sich eine Greifvogelspezies unter den Brutvögeln der Gehölzbiotope.

Die Offenländer sind demgegenüber durchweg gering mit Brutvögeln besiedelt. Allein im Norden des erweiterten Untersuchungsraumes siedeln Feldlerche und Schafstelze mit je einem Brutpaar, im äußersten Süden tritt das Rebhuhn mit einem Revierpaar auf. Den Offenlandbrütern beige stellt ist eine Brutvogelfauna, die vorzugsweise in den Randstrukturen derartiger Habitate auftritt. Zu diesen gehören neben dem ausschließlich im Bereich einer Weihnachtsbaumkultur angetroffenen Bluthänfling einige weitere Singvögel, wie z. B. Dorngrasmücke, Gartengrasmücke und Goldammer, die zu den häufigeren hier als Zeigerarten deklarierten Brutvogelarten zählen. Als typische Brutvögel von Heckenstrukturen im Halboffenland spiegelt deren verhältnismäßig zahlreiches Vorkommen den vielfach von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzelnen Gehölzreihen geprägten Charakter des Untersuchungsraumes wider. Demgegenüber wurden weitere für Offenlandstandorte typische Vögel, wie etwa Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanelus vanellus*) und/oder Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), nicht nachgewiesen. Für den Kiebitz liegt eine Brutzeitfeststellung für den Norden des Untersuchungsgebietes vor, der Neststandort befand sich etwa 100 m östlich des erweiterten Untersuchungsraumes auf einer dortigen Ackerfläche.

Von den 43 Brutvogelarten legen zehn (23,3 %) ihre Nester vorwiegend auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden an und die in höheren Strata siedelnden Arten (= Baum- und Gebüschbrüter) machen 67,4 % (N = 29) aus. Für vier Arten (9,3 %) der 43 Brutvogelarten ist deren Nistweise unspezifisch, da sie sowohl als Gebäude-, Boden- und/oder Gehölzbrüter auftreten. Die vorliegende Verteilung, wonach die Zahl der Gehölzbrüter die der Bodenbrüter deutlich übersteigt, spiegelt die Konzentration der Brutvögel in den Gehölzstrukturen wider, wohingegen die übrigen Biotope in deutlich geringerer Dichte von Brutvögeln besiedelt sind. Da die Bodenbrüter oftmals Charaktervögel offener Landschaftsräume sind (vgl. FLADE 1994), ist es nicht ungewöhnlich, dass die Zahl der angetroffenen Spezies, die ihre Nester am oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, gegenüber den Gehölzbrütern geringer ausfällt. Die regelmäßige und intensive Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen schränken die Möglichkeiten für die Anlage von Nestern am Boden ein. Mehrere der hier als Bodenbrüter eingestuften Arten zählen zu den Halboffenland-Arten, die ihre

Nester zumindest teilweise auch in geringer Höhe über dem Erdboden, wie z. B. in Stauden oder dgl., anlegen.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch unter den Vögeln bei vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. Von PASSARGE (1991) wurden derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum beschrieben. Bei Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse dieses Autors dürfte in den von Gehölzen geprägten Bereichen des Untersuchungsraumes die vorherrschende Brutvogelgemeinschaft der größeren Vögel am ehesten der Krähenvogel-Gemeinschaft (Pico-Corvetea) mit Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe entsprechen, die allgemein in siedlungsnahen Habitaten verbreitet ist (PASSARGE 1991). Unter den Kleinvögeln vorherrschend sind in den von Laubgehölzen geprägten Bereichen des Untersuchungsraumes einerseits Gesellschaften aus den Gruppen der Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaften (Sylvio-Phylloscopetum collybitae) mit Buchfink, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp als Bestandsbildner und andererseits Dorngrasmücke-Grünfink-Gemeinschaften (Sylvio-Carduelion chloridis) mit Dorngrasmücke, Buchfink, Grünfink und Star als diagnostisch wichtigsten Arten. Beigestellt sind diesen Gemeinschaften insbesondere Höhlenbrüter, wie Gartenrotschwanz, Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, neben verschiedenen Ubiquisten wie Amsel, Heckenbraunelle und Rotkehlchen. In Anbetracht der geringen Besiedlung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der weitgehenden Absenz diagnostisch wichtiger Arten für Avizönosen von Agrarflächen lässt sich für die Offenlandbereiche keine konkrete Brutvogelgemeinschaft benennen. Auch den nur vereinzelt vorhandenen Siedlungsbiotopen lässt sich keine der bei PASSARGE (1991) aufgeführten Avizönosen zuordnen. Gleiches gilt für die Wasservogelfauna, die allein durch ein Einzelpaar der eurytopen Stockente repräsentiert ist.

Nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) werden Bluthänfling, Feldlerche, Grauschnäpper, Star und Trauerschnäpper als regional und landesweit gefährdet eingestuft, das Rebhuhn gilt als stark gefährdet. Diese sechs Arten entsprechen einem Anteil von 14 % an der Avifauna des Untersuchungsgebietes. Weitere sechs Arten (14 %) (Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Stieglitz, Turmfalke) werden in der sog. Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aktuell als (noch) nicht gefährdet gelten, jedoch in den letzten Jahren gebietsweise merklich zurückgegangen sind; bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist nach diesen Autoren in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährdungskategorie 3 nicht auszuschließen.

Unter Zugrundelegung der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2021) gilt das Rebhuhn als stark gefährdet, Bluthänfling, Feldlerche, Star und Trauerschnäpper sind als gefährdet eingestuft. Auf die bundesweite Vorwarnliste entfällt mit dem Grauschnäpper eine Art.

Sämtliche im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Zaunkönig, diesen Status. Mit Grünspecht und Turmfalke sind zwei nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten vertreten.

5.2 Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet

5.2.1 Methodische Hinweise

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die avifaunistische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Neben diesen Parametern spielt der Flächenfaktor, d. h. die Größe des Untersuchungsraumes, bei der Bewertung eine bedeutende Rolle.

Zur Bewertung eines Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet werden ausschließlich die Arten der Roten Liste herangezogen. Ihnen werden entsprechend ihrem Gefährdungsgrad und der Zahl der Brutpaare Punktwerte zugeordnet, die anhand landesweit empirisch ermittelter artspezifischer Datenreihen festgelegt wurden. Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zugrunde liegenden Bearbeitungsfläche abhängt, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung einbezogen. Dieser Faktor entspricht der Größe des Gebietes in km², jedoch mindestens 1,0, um nicht sehr kleine Flächen, in denen in erheblichem Ausmaß mit Randeffekten zu rechnen ist, zu überbewerten. Die aufsummierten Gesamtpunktzahlen aller Arten eines Gebietes werden durch diesen Flächenfaktor dividiert. Somit beziehen sich die Endwerte für jedes Gebiet immer auf eine Größe von 1 km². Auf diese Weise lassen sich unterschiedlich große Flächen miteinander vergleichen. Die optimale Größe einer als Brutgebiet abzugrenzenden und zu bewertenden Fläche liegt nach Vergleichen mit einer Vielzahl von Untersuchungsflächen unterschiedlicher Größe bei etwa 80 bis 200 ha (BEHM & KRÜGER 2013).

Mit Hilfe des errechneten Endpunktwertes (Summe der Punktwerte aller im Gebiet brütenden Arten dividiert durch den Flächenfaktor) erfolgt die Ermittlung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet anhand folgender Mindestpunkte:

- ab 4 Punkten lokale Bedeutung (Naturraum),
- ab 9 Punkten regionale Bedeutung (Rote Liste-Region),
- ab 16 Punkten landesweite Bedeutung (Niedersachsen),
- ab 25 Punkten nationale Bedeutung (Deutschland).

Bei der Bewertung erfolgt eine räumliche Differenzierung, indem für die Einstufung die jeweilige Rote Liste zu berücksichtigen ist: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2021) für die Einstufung der nationalen Bedeutung, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) für die Einstufung der landesweiten Bedeutung und Rote Liste der in der naturräumlichen Region Tiefland-West gefährdeten Brutvögel (l. c.) für die Einstufung der regionalen bzw. lokalen Bedeutung. Die höchste erreichte Bedeutung ist für das Gebiet entscheidend.

5.2.2 Bewertung Vogelbrutgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Größe von ca. 100 ha und weist damit gemäß Definition (BEHM & KRÜGER 2013, s. o.) eine Optimalgröße für ein zu bewertendes Vogelbrutgebiet auf. Insgesamt wurden acht bewertungsrelevante Arten nachgewiesen. Im Folgenden wird die Ermittlung der Bedeutung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet auf der Grundlage der nachgewiesenen Brutpaare tabellarisch dargestellt (Tabelle 2). Entscheidend ist dabei die höchste erreichte Wertstufe.

Tabelle 2: Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet.

Erläuterungen zu den Angaben s. Legende in Tabelle 1.

Brutvogelart	Anzahl Brutpaare	RL D	Punkte	RL Nds.	Punkte	RL Region	Punkte
Rebhuhn	1	2	2,0	2	2,0	2	2,0
Feldlerche	1	3	1,0	3	1,0	3	1,0
Star	15	3	5,5	3	5,5	3	5,5
Grauschnäpper	2	V	-	3	1,8	3	1,8
Trauerschnäpper	1	3	1,0	3	1,0	3	1,0
Bluthänfling	2	3	1,8	3	1,8	3	1,8
Gesamtpunkte			11,3		13,1		13,1
Endpunkte mit Flächenfaktor 1,0			11,3		13,1		13,1
Mindestpunktzahlen			25		16		4 bzw. 9
Bedeutung als Vogelbrutgebiet			-		-		<u>regional</u>

Der ca. 100 ha große Untersuchungsraum wird von sechs bewertungsrelevanten Arten mit zusammen 22 Brutpaaren besiedelt. Die ornithologische Bewertung führt zu einer Einstufung als Vogelbrutgebiet von regionaler Bedeutung und damit zu der zweituntersten Wertstufe von insgesamt vier Wertstufen. In den Umweltkarten des NLWKN sind keine wertvollen Vogelbrutgebiete für den Untersuchungsbereich oder dessen nähere Umgebung ausgewiesen.

6 Eingriffsbewertung und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Eingriffsbewertung

Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens erfolgt für die Brutvogelfauna ein direkter Lebensraumverlust. Anlagebedingt gehen in erster Linie intensiv genutzte Ackerflächen sowie einige Einzelbäume dauerhaft verloren. Zu den bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zählen visuelle Störreize und Lärmemissionen, die sich auf einzelne Vogelarten unter Umständen störend auswirken. Dies kann während der Betriebsphase zu einer Minderung der Habitatqualität bis hin zu der Meidung von Flächen führen. Durch lärmbedingte Beeinträchtigungen können Vögel Brutstandorte aufgeben, wenn sie empfindlich auf Störungen durch Lärm reagieren (RECK et al. 2001).

Auf den überplanten Ackerflächen wurden keine Reviere von Brutvögeln nachgewiesen. In den überplanten Einzelbäumen siedeln neben weit verbreiteten Arten, wie z. B. Buchfink und Ringeltaube, auch stenotope Spezies, zu denen Grünspecht und Star als Höhlenbrüter gehören. Mit der Überplanung und dem damit verbundenen direkten und dauerhaften Verlust von Nist- und Nahrungshabitaten erfolgt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Brutvögel). Diese Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (s. Kap. 7). Da in dem näheren Umfeld der Planfläche keine besonders störungsempfindliche Brutvögel siedeln bzw. sich deren Reviere außerhalb der von GASSNER et al. (2010) definierten artspezifischen Störradien befinden, werden für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

6.2 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

In dem ca. 100 ha großen Untersuchungsraum, der neben der potenziellen Abbaufäche auch sämtliche angrenzenden Bereiche mit einer Untersuchungstiefe von durchschnittlich ca. 100-300 m einschließt, wurden 43 Brutvogelarten zzgl. dem Jagdfasan als Neozoon nachgewiesen. Zu der Ornithofauna des Untersuchungsraumes zählen insbesondere Ubiquisten (Allerweltsarten) sowie auch eine gewisse Zahl stenotoper Spezies. Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- bzw. Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten dieser nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten führen. Weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese Arten finden über Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Im Rahmen der vorzunehmenden Eingrenzung der für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevanten Arten ist folglich für die Mehrzahl der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Betrachtung erforderlich. Die ungefährdeten Arten sind zumeist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz möglicher geringfügiger örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für die in Tabelle 3 aufgelisteten 13 Brutvogelarten erforderlich.

Tabelle 3: Liste der im Jahr 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine vertiefende Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.

Bedeutung der Abkürzungen: Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2021); Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV.

BRUTVÖGEL [AVES]	∑ BP	Nistweise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2020	BNatSchG/BArtSchV 2009
Rebhuhn, <i>Perdix perdix</i>	1	a	2	2	2	§
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>	1	b	V	V	/	§§
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	1	b	/	/	/	§§
Feldlerche, <i>Alauda arvensis</i>	1	a	3	3	3	§
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	4	b	V	V	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	6	b	V	V	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	15	b	3	3	3	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	2	b/G	3	3	V	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>	1	b	3	3	3	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	10	b	V	V	/	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	1	b	V	V	/	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>	2	a	3	3	3	§
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	5	a	V	V	/	§
∑ 13 spp.						

Diese 13 Arten werden im Folgenden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle einer Verbotsverletzung ist abhängig von dem aktuellen Gefährdungsgrad einer Art. Je ungünstiger etwa der Erhaltungszustand und der Rote-Liste-Status einer betroffenen Art sind, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotsverletzung eingestuft werden (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung). Zu berücksichtigen ist auch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen etwa aufgrund enger Habitatbindung oder geringem Ausweichvermögen.

6.2.1 Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche im Untersuchungsraum brütenden Vogelarten zu konstatieren, dass es durch die Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (s. Vermeidungsmaßnahme, Kap. 7), nicht zu baubedingten Tötungen von Individuen der betreffenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen kommen wird. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Für den Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queen keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) auszuschließen ist.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme demzufolge nicht erfüllt.

6.2.2 Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten, wie z. B. Horste von Greif- oder Großvögeln, sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Nicht geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, also alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten von Greifvögeln (hier: Turmfalke) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Da der Nistplatz des Turmfalken erhalten bleiben, ist eine Schädigung bei Realisierung des Vorhabens somit von vornherein auszuschließen. Von den auf der Planfläche brütenden Vogelarten bauen die Allerweltsarten in jedem Jahr ein neues Nest. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten ist für diese Spezies infolge der Baufeldfreimachung und der Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit nicht zu erwarten. Der Schutzanspruch liegt nur dann vor, wenn die Stätten in Benutzung sind. Damit kann für die in den Gehölzen siedelnden Arten, wie z. B. Buchfink und Ringeltaube, ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden. Der Star ist auf bestehende Höhlen für die Nestanlage angewiesen und auch der Grünspecht brütet bevorzugt in Althöhlen (BAUER et al. 2005), so dass für die beiden Spezies von permanenten Fortpflanzungsstätten auszugehen ist. Um einen dauerhaften Fortbestand im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind für den Star Nisthilfen im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1 : 2 anzubringen; da hier ein Brutpaar betroffen ist, sind folglich zwei Nistkästen als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality measures*) zu installieren. Da für den Grünspecht kaum Erfolgchancen für eine Umsiedlung in Nistkästen bestehen, ist die aktuelle Nisthöhle zu versetzen, indem der Stamm der bereits weitgehend abgestorbenen Erle außerhalb der Brutzeit vorsichtig abgesägt und in der Nähe standsicher wieder aufgestellt wird. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang und der derzeitige Erhaltungszustand dieses Höhlenbrüters bewahrt.

Im Gegensatz zu den Gehölzbrütern sind Feldlerche und Rebhuhn auf flächige Offenlandbiotope als Brutlebensraum angewiesen, so dass in diesem Fall über den reinen Neststandort hinaus eine weiter gefasste Fortpflanzungsstätte zu Grunde gelegt wird. Die Brutreviere der beiden Bodenbrüter, zu denen auch die Aufzuchtstätten der Jungvögel gehören, befinden sich außerhalb der geplanten Abbaufäche. Beeinträchtigungen der beiden Feldvögel sind bei Realisierung des Vorhabens folglich nicht zu erwarten.

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung, die die Baufeldfreimachung und notwendige Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutsaison der einheimischen Vogelarten zulässt sowie bei Berücksichtigung der oben genannten CEF-Maßnahmen für die von dem Planvorhaben unmittelbar betroffenen Brutvögel ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht einschlägig.

6.2.3 Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und / oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, insoweit eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach BNatSchG dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

Im Zuge der Herrichtung der Abbaustätte und zurzeit des Bodenabbaus werden akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge sowie durch die Arbeiter selbst ausgelöst, die eine Scheuchwirkung auf einzelne in der Umgebung brütende Vogelarten ausüben können. Sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren, ist im Fall einer erheblichen Störung mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen.

Die in der näheren Umgebung der potenziellen Abbaustätte vorkommenden gefährdeten bzw. potenziell gefährdeten Vogelarten aus der Ordnung der Sperlingsvögel (*Passeriformes*) - Bluthänfling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grau- und Trauerschnäpper, Goldammer, Gelbspötter, Star und Stieglitz - werden allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft. GASSNER et al. (2010) geben für diese Spezies eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 10 m bis maximal 20 m an. Unter Fluchtdistanz wird den Autoren zufolge die Entfernung verstanden, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Fluchtdistanzen indizieren dabei die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung (l. c.). Hierzu sind in dem vorliegenden Fall alle in einer Bodenabbaustätte möglichen Störwirkungen, wie die Anwesenheit von Personen, Transportverkehr sowie Be- und Entladetätigkeiten, zu zählen. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Fluchtdistanzen gegenüber anthropogen verursachten visuellen und akustischen Reizen ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten einhergeht, nicht zu erwarten. Die Nistreviere der empfindlicher auf Störungen reagierenden Spezies Rebhuhn und Turmfalke befindet sich in deutlich mehr als 100 m Entfernung südlich des Plangebietes und damit außerhalb der planerisch zu berücksichtigende artspezifischen Fluchtdistanz, die nach GASSNER et al (2010) für diese beiden Brutvogelarten jeweils 100 m beträgt.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.

7 Hinweise zu Vermeidung und Verminderung sowie Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate in dem Zeitraum von Oktober bis Februar.
- Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist ebenfalls in dieser Jahreszeit vorzunehmen; diese ist ausnahmsweise in den genannten Zeiten zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Im Sinne des § 14 BNatSchG ist die Realisierung des Planungsvorhabens aufgrund der Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Beseitigung von Gehölzbeständen als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Brutvögel) zu werten. Diese Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eine Kompensation der für Gehölzbrüter durch die Überplanung von Einzelbäumen verloren gehen den Brutstätten kann durch Neuanpflanzungen bewirkt werden. Die Planung sieht diesbezüglich Pflanzungen von Strauch-Baumhecken im westlichen Randbereich der Abbaustätte und damit in unmittelbarer Nähe der zu fällenden Bäume vor. Für den Star als Höhlenbrüter sind geeignete Ersatzquartiere durch die Anbringung von zwei Nisthilfen zu schaffen (CEF-Maßnahme). Der Baumstamm mit der Nisthöhle des Grünspechtes ist umzusetzen. Zu diesem Zweck ist der Stamm außerhalb der Brutzeit in dem Zeitraum von Oktober bis Februar bodennah abzusägen und im näheren Umfeld aufrecht und mit sicherem Stand wieder aufzustellen.

8 Zusammenfassung

Im Rahmen der von März bis Juli 2021 für ein geplantes Bodenabbauvorhaben im Norden der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg, in einem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächenblock durchgeführten Bestandserfassung wurden 43 Brutvogelarten nachgewiesen. Unter diesen fand sich neben zahlreichen Ubiquisten auch eine Reihe an stenotopen Brutvogelarten wie Feldlerche, Grünspecht, Rebhuhn, Schafstelze und andere. Sechs der 43 Brutvogelarten gelten aktuell als landesweit und fünf als bundesweit gefährdet. Die Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet führt zu einer regionalen Bedeutung, was der zweituntersten Wertstufe von insgesamt vier Wertstufen entspricht. Die Beseitigung von Gehölzbeständen ist als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Brutvögel) zu werten, die Beeinträchtigungen sind durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren. Für die Überprüfung der mit dem vorliegenden Planungsvorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Arten der hier zu betrachtenden Brutvögel wurde unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass als CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzhabitaten) für den Star Nisthilfen zu installieren sind. Die aktuell von dem Grünspecht genutzte Baumhöhle ist zu versetzen. Unter Berücksichtigung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sowie von Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände (Zugriffs-, Störungs- und Schädigungsverbot) nach § 44 BNatSchG allesamt nicht einschlägig.

Lutz, den 16.09.2021



9 Literatur

- BAUCKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (eds.) (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 13-18.
- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (eds.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-V., Wiebelsheim.
- BEHM K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Neumann-V., Radebeul.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBS) (ed.) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. - Bonn.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-V., Eching.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. - Müller-V., Heidelberg.
- GEDEON K., C. GRÜNBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN,, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds.- Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten - Münster.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.
- PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayrische Akademie Naturschutz Landschaftspfl. Beih. 8: 1-128.
- RECK, H., J. RASMUS & G. M. KLUMP (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz Landschaftsplanung 33: 145-149.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.